

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan Sp203  
der Stadt Troisdorf

## **I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

#### 1.1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3), Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB; § 16, § 17 und § 19 BauNVO)

#### 2.1. Mindestgröße der Wohnbaugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Wohnbaugrundstücke in den festgesetzten Wohngebieten beträgt

- bei Reihen- und Doppelhäusern 250 qm je Reihenhaus/Doppelhaushälfte,
- bei Einzelhäusern 350 qm je Einzelhaus.

Es kann ausnahmsweise im Einzelfall eine Unterschreitung der festgesetzten Mindestgröße bis zu 5 % zugelassen werden, sofern die Einhaltung der Mindestgrößen bei der Grundstücksaufteilung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Bei Hausgruppen/Reihenhäusern kann im Einzelfall eine Unterschreitung der festgesetzten Mindestgröße bis zu 10 % zugelassen werden, sofern die Einhaltung der Mindestgrößen bei der Grundstücksaufteilung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die gesamte Hausgruppe eine Mindestgröße von durchschnittlich 250 qm je Reihenhaus aufweist.

#### 2.2. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird bei festgesetzter Einzel- oder Doppelhausbauweise und bei Hausgruppen/Reihenhäusern in dem Wohngebiet auf zwei Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt.

### 3. Bauhöhen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 u. 18 BauNVO)

#### 3.1. First- bzw. Gebäudehöhe

Ergänzend zu der im Plan festgesetzten Traufhöhe (von max. 7,0 m) wird in den festgesetzten Wohngebieten WA1, WA2 und WA3 in Abhängigkeit der Dachform des Gebäudes folgende First- bzw. Gebäudehöhe festgesetzt:

- Bei einer Dachform Satteldach (oder andere geneigte Dächer) beträgt die max. zulässige Firsthöhe 11,6 m.
- Bei einer Dachform Flachdach (bis max. 5° Dachneigung) beträgt die max. zulässige Gebäudehöhe 10,0 m.

Technische Dachaufbauten wie Schornsteine, Lüftungsrohre, Antennen dürfen die max. festgesetzte First-/Gebäudehöhe geringfügig überschreiten. Die Dachaufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten.

Als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen (Trauf-, First- und Gebäudehöhen) wird die Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Bezugspunkt ist hier die mittlere Höhe der vorhandenen gebäudeseitigen Oberkante des Gehweges vor dem Baugrundstück an der Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie). Bei Eckgrundstücken gilt die Gehwegkante auf der Seite, von der die verkehrliche Haupteinschließung erfolgt.

#### 3.2. Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Gebäude sollen mindestens eine Stufe zum Erdgeschoss erhalten, um die Gefahr der Überflutung bei Starkregen auszuschließen. Die Erdgeschossfußbodenhöhe von Gebäuden muss mindestens 27 cm oberhalb der Regenrückstauenebene liegen. (siehe auch Hinweis IV.1.)

### 4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

#### 4.1. Baufenster und Bautiefen

Innerhalb der im WA1 und WA2 festgesetzten überbaubaren Fläche ist für II-geschossige Gebäude eine maximale Bautiefe von 16,0 m zulässig. In den Bereichen des WA1 und WA2 mit einer festgesetzten Baugrenze (Baufenster) von 20 m Tiefe darf zusätzlich ein 2,50 m tiefes und max. 3,80m hohes I-geschossiges Gebäudeteil (incl. Wintergärten, Terrassenüberdachungen, etc.) errichtet werden.

#### 4.2. Ausnahmen zu Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

In den festgesetzten Wohngebieten WA1, WA2 und WA3 können Baugrenzen durch max. 3 m breite Balkone im 1. Obergeschoss um bis zu 1,50 m als Ausnahme überschritten werden, wenn sie einen Abstand von mind. 2m zur festgesetzten bzw. vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Für (nicht überdachte) Terrassen ist eine Überschreitung der hinteren Baugrenzen von bis zu 3,00 m zulässig.

#### 4.3. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zugelassen werden.

#### 4.4. Tiefgaragen

Tiefgaragen sind, soweit sie vollständig überdeckt und begrünt sind, ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Flachdächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen. Die Vegetation ist flächendeckend auszubilden und dauerhaft zu erhalten. (s. auch Punkt I. 6.4. der Festsetzungen)

#### 5. Zulässigkeit von Stellplätzen, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Außerhalb dieser Flächen sind einzelne (nicht überdachte) Stellplätze nur im begründeten Einzelfall als Ausnahme zulässig, wenn dabei

- der geplante oder bestehende Straßenausbau nicht entgegensteht,
- eine Störung der Wohngartenbereiche ausgeschlossen werden kann,
- wenn die nicht überbauten Flächen innerhalb der Baugrenzen sowie die für Garagen/Carports/Stellplätze festgesetzten, aber nicht als solche genutzten Flächen (soweit möglich) gärtnerisch angelegt werden und
- die maximal zulässige Gesamtgrundfläche inkl. der Nebenflächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO eingehalten wird.

Sind in der Planzeichnung Garagen (Ga) festgesetzt, sind zugleich auch Carports und nicht überdachte Stellplätze zulässig.

Im festgesetzten Wohngebiet WA3 sind einzelne Carports und Garagen (max. 1 Carport oder Garage je 200 qm Grundstücksfläche) für bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig.

6. Bindungen für Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a und b BauGB)

6.1. Erhaltung von Einzelbäumen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen.

Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Bäume als Hochstamm zu ersetzen.

6.2. Gestaltung von Freiflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die nicht überbauten Grundstückflächen sind gärtnerisch zu begrünen.

In den festgesetzten Wohngebieten (WA) sind mindestens zwei Drittel der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Grundstücksfläche außerhalb der Baugrenzen) als Grünflächen anzulegen. Die Versiegelung von nicht überbauten Grundstücksflächen ist nur in begründeten Fällen (z.B. Zufahrten, Fahrradabstellplätze, Zuwegung, etc.) zulässig.

6.3. Fassadenbegrünung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

In den festgesetzten Wohngebieten WA4 sind die der Straße zugewandten Fassaden von baulichen Anlagen (mit Ausnahme von Fenstern, Türen und Lüftungseinrichtungen) bei einem Abstand der Fassade von weniger als 3 m zur Straßenbegrenzungslinie mit geeigneten Kletter- oder Schlingpflanzen zu begrünen. Mindestens sind jedoch 25% der Gesamtfassadenfläche (inkl. z. B. Fenster und Türen) zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist eine Pflanze zu verwenden. Der Pflanzabstand der Pflanzen zueinander soll mindestens 1 m betragen. Pro Pflanze ist mindestens 1qm Pflanzfläche vorzusehen. Es werden folgende Pflanzen empfohlen:

Pflanzenname	Mit Kletter- oder Rankhilfe
Waldrebe, <i>Clematis vitalba</i> , <i>Clematis akebioi-</i> <i>des</i> und andere Wildformen oder Sorten	Ja
Efeu ( <i>Hedera helix</i> )	Nein
Kletterrosen, Ramblerrosen ( <i>Rosa spec.</i> )	Ja
Geißblatt ( <i>Lonicera periclymenum</i> )	Ja
Blauregen ( <i>Wisteria sinensis</i> , <i>Wisteria frutescens</i> )	Ja
Wilder Wein ( <i>Parthenocissus tricuspidata</i> )	Nein
Wildreben ( <i>Vitis vinifera var. silvestris</i> )	Ja
Kletterhortensien ( <i>Hydrangea petiolaris</i> )	Ja

#### 6.4. Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr.16 c, Nr. 25 a BauGB)

Flachdächer oder flach geneigte Dächer (bis 15° Dachneigung) von Haupt- und Nebenanlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht und das Dachbegrünungssubstrat sollen der FLL-Richtlinie (Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen) in seiner aktuellen Fassung entsprechen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind begehbare Dachterrassen, verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit diese auf der Dachfläche zulässig sind.

Ausnahmsweise ausgenommen von dieser Festsetzung sind ebenfalls Dachflächen mit Photovoltaik- oder Solarthermie-Nutzung, falls dies technisch im konkreten Fall nachweislich nicht mit einer Dachbegrünung kombinierbar ist.

Flachdächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen. Die Vegetation ist flächendeckend auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Auf nicht überbauten Tiefgaragendecken und unterirdischen Gebäudeteilen ist eine Vegetationsschicht bestehend aus einer mind. 50 cm starken Bodensubstratschicht zzgl. einer Drainschicht aufzubauen. Das Tiefgaragendachbegrünungssubstrat soll der FLL-Richtlinie in seiner aktuellen Fassung entsprechen.

#### 7. Abfallsammelplatz (§ 9 Abs. 2 Nr.2, § 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)

Bis zur Fertigstellung einer durchgehenden Erschließung zwischen der Freiheitsstraße und „Im Wiesengrund“ oder bis zur Fertigstellung einer für Abfallsammelfahrzeuge geeigneten Wendeanlage, ist - bei einer baulichen Entwicklung der entsprechenden Grundstücke an der/den Sackgasse(n) - ein befestigter Abfallsammelplatz straßennah, d.h. mit direkter Zugänglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche und max.5 m von der Fahrbahn (bzw. dem nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeugs) entfernt, auf privaten Flächen anzulegen.

Der Abfallsammelplatz ist ausreichend zu dimensionieren, d.h. mind. 1,5 qm je Wohneinheit, (incl. Abstands- und Rangierflächen). Die Details und die Größe des Abfallsammelplatzes sind mit der RSAG AöR abzustimmen und der Nachweis mit dem Bauantrag einzureichen.

## II. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN) GEM. § 89 BAUO NRW**

### 1. Angleichung von Doppelhäusern

Doppelhäuser sind als konstruktive und gestalterische Einheit bezüglich Gebäudehöhe und -tiefe, Dachform, Dachneigung, Material und Farbe auszubilden.

### 2. Dachform

#### 2.1. Dachform der Hauptanlagen

In den festgesetzten Wohngebieten WA4, WA5 und WA6 wird die Dachform Satteldach mit einer Dachneigung von 30-50° festgesetzt. Ausnahmsweise können auch in begründeten Fällen andere geneigte Dachformen unter Einhaltung der Höhenfestsetzungen zugelassen werden. Ausnahmsweise können auch Staffelgeschosse mit Flachdach zugelassen werden, wenn sie gegenüber den Außenwänden des jeweils darunterliegenden Geschosses jeweils um mindestens 1,5 m zurückgesetzt sind. Die Gebäudehöhe bei einem Flachdach oder flach geneigten Dach (max 15° Dachneigung) darf dann inkl. Staffelgeschoss max. 7,50m betragen.

#### 2.2. Dachform der Nebenanlagen

Die in der Planzeichnung in den festgesetzten Wohngebieten WA4, WA5 und WA6 festgesetzte Dachform gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.

### 3- Dachgauben, Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen je Gebäudeseite und Geschoss eine Gesamtlänge von nicht mehr als 50% der Trauflänge der zugehörigen Gebäudeseite einnehmen.

### 4. Nebenanlagen - Begrünung

Standorte für Abfallbehälter und Abfallsammelplätze (s. Nr. 7 dieser textl. Festsetzungen) müssen durch standortgerechte Pflanzen eingegrünt oder eingefriedet werden.

### 5. Einfriedungen

Aus Baustoffen hergestellte Einfriedungen an privaten Grenzen dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Sofern sich aus nachbarrechtlichen Bestimmungen eine niedrigere Einfriedungshöhe ergibt, bleibt diese von der festgesetzten Maximalhöhe unberührt.

Im Bereich von direkt am Haus liegenden Terrassen von Doppelhäusern sind Einfriedungen auf einer Länge von maximal 4,0 m bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Baustoffen hergestellte Einfriedungen und Hecken bis 1,80 m Höhe zulässig, wenn diese der Einfriedung von seitlichen und rückwärtigen Gärten dienen (z.B. bei Eckgrundstücken). In Vorgärten dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

#### 6. Befestigung von Wegen und Stellplätzen

Die Befestigung der Wege, auch innerhalb der privaten Grünflächen, sowie der Stellplätze sind wasserdurchlässig (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu gestalten.

### III. **WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 44 (2) LWG**

#### 1. Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Das auf den befestigten Flächen wie Zufahrten, Zuwegungen, Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Ausnahmeregelung gem. § 44 Abs. 4 LWG bleibt hiervon unberührt.

Zulässig sind

- Flächenversickerungen ungesammelten Niederschlagswassers
- Muldenversickerungen gesammelten Niederschlagswassers, ggf. mit darunter angeordneter Rigole zur Erhöhung der Versickerungsleistung.

Hinweis:

Die Durchlässigkeiten im Plangebiet weisen vorwiegend in Abhängigkeit vom Schluffgehalt eine deutliche Varianz um bis zu Faktor 4 auf.

Es sollte daher für jede Versickerungsanlage eine objektbezogene Prüfung mit Feststellung des kf-Wertes und Dimensionierung der erforderlichen Anlage durchgeführt werden.

Die durchgeführten Bohrungen stellen punktförmige Bodenaufschlüsse dar, die Angaben über die Beschaffenheit des Untergrundes an der jeweiligen Untersuchungsstelle geben. Hieraus werden die geologischen Verhältnisse für den gesamten Untersuchungsbereich interpoliert. Abweichende Bodenverhältnisse zwischen den Untersuchungspunkten sind daher möglich. Die Erdarbeiten sind deshalb von der Bauleitung zu überwachen und die beim Aushub angetroffenen Böden mit den Angaben des Baugrundgutachtens zu vergleichen.

Für die Versickerungsanlagen sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu beantragen. Für eine spätere Wartung einer Muldenversickerung muss eine Zufahrt zur Anlage gewährleistet werden.

Einzelheiten zur Versickerung sind den Anlagen der Planbegründung zu entnehmen (Hydrogeologische Gutachten von Geotechnisches Büro Dr. Leischer, Bonn, 2022 und 2023).

#### **IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE**

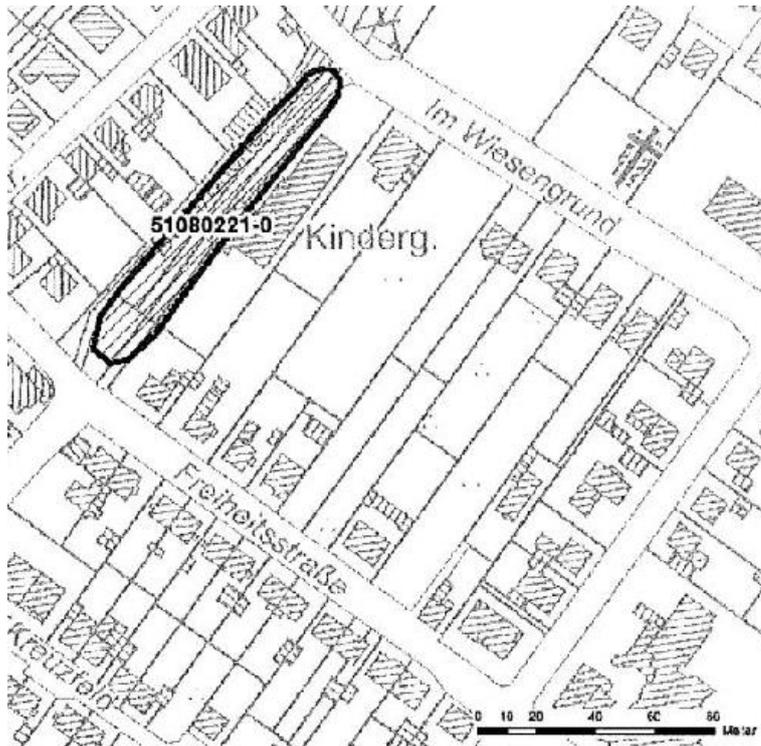
##### **1. Starkregenisiken**

Das Plangebiet ist in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW teilweise als durch Starkregenüberflutungen gefährdetet Bereich ausgewiesen. Hierbei sind Überflutungshöhen bis zu 0,26 m dargestellt. Die Starkregengefahrenkarte des Abwasserbetriebs Troisdorf zeigt auf den unbebauten Flächen teilweise mäßige Wasserstände von bis zu 50 cm.

Es wird auf die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und auf § 78 b WHS hingewiesen. Weitere Informationen für die Eigenvorsorge sind auf der Homepage des Abwasserbetriebs Troisdorf unter <https://www.abwasserbetrieb-troisdorf.de/grundstuecksentwaesserung/niederschlagswasser> zu finden.

##### **2. Altlasten**

Westlich angrenzend an das Plangebiet ist die Altablagerung mit der Nr. 5108/0221-0 nachrichtlich erfasst (siehe Lageplan). Für die Altablagerung wurde 1995 eine Erstbewertung durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden nur organoleptisch unauffällige künstliche Auffüllungen angetroffen. Die chemische Analytik von Bodenproben zeigte keine Hinweise auf umweltrelevante Gefährdungen.



In Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen im Altablagebereich ist das Amt für Umwelt- u. Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Werden bei Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

### 3. Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden.

Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

### 4. Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender

Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.

Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtemissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf die durch das Insektenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt zum Teil zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

#### 5. Hinweise zu den Anforderungen und den Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes verwiesen, das unabhängig vom Bebauungsplan die Anforderungen und den Einsatz erneuerbarer Energien bei Neubauten und im Gebäudebestand regelt. Das GEG ist entsprechend anzuwenden.

#### 6. Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Be-/Funden ist die Stadt Troisdorf als Untere Denkmalbehörde und/oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath (Tel. 02206/ 80039, Fax 02206/9030-22) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmäler und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. § 16 DSchG NW). Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

#### 7. Bodenmaterial/-aushub

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenen Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

#### 8. Pflanzempfehlung

Für die privaten Grundstücke wird die Pflanzempfehlung für die Pflanzung eines mittelgroßen Baumes unter Beachtung des Nachbarrechts NRW getroffen. Bäume und Sträucher auf Privatgrundstücken vermindern die Aufheizung der Siedlungsfläche an Strahlungstagen lokal und tragen damit zur Minderung der Folgen des Klimawandels bei.